

# Beratende Kinesiologie erlaubnisfrei möglich!

## Rechtshinweise für Kinesiologie-Anwender

Immer wieder gab es in den letzten Jahren bei vielen Kinesiologie-Anwendern, aber auch bei einzelnen Gesundheitsämtern Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Kinesiologie: Braucht ein professionell arbeitender Kinesiologe eine staatliche Zulassung zur Ausübung der Heilkunde, oder ist die Nutzung kinesiologischer Methoden im Rahmen von Lern- und Lebensberatung auch erlaubnisfrei möglich? Im Folgenden zeige ich die Rechtslage auf und gebe wichtige Hinweise insbesondere für alle beratenden Kinesiologen.

Die meisten Menschen, die kinesiologische Ausbildungsseminare besuchen und verschiedene Techniken dieser fantastischen Methode erlernen, machen sich über rechtliche Fragen bei ihrer Anwendung keine Gedanken. Sie sind einfach von den vielfältigen Möglichkeiten der Kinesiologie begeistert und nutzen sie für sich selbst oder als Selbsthilfemethode im privaten Rahmen, etwa im Familien- und Freundeskreis. Wenn sie jedoch nach entsprechender Weiterbildung irgendwann beginnen wollen, die Kinesiologie professionell anzubieten und berufs- oder erwerbsmäßig auszuüben, kommen sie nicht umhin, sich mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften auseinanderzusetzen. Dazu gehört in erster Linie Folgendes:

### Im Rahmen der Heilbehandlung: Klinische Kinesiologie

Wer in Deutschland Heilkunde ausüben will, bedarf dazu einer staatlichen Erlaubnis. Er muss entweder als Arzt oder (seit 1999) als Psychologischer Psychotherapeut approbiert sein, d. h. nach den staatlich vorgegebenen Richtlinien ausgebildet und zugelassen. Oder er muss nach einer amtlichen Unbedenklichkeitsüberprüfung eine Erlaubnis als Heilpraktiker erhalten (entsprechend den Bestimmungen des HPG). Will er ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden, braucht er auch (seit 1993) nur eine darauf beschränkte Heilpraktikerprüfung abzulegen. Es gab und gibt rechtlich nur diese beiden Möglichkeiten, heilkundlich tätig zu werden. Alles andere steht unter der Strafandrohung des HPG – Geld- bzw. sogar Freiheitsstrafe!

Was unter „Heilkunde“ zu verstehen ist, definiert das Gesetz selbst in §1 Abs. 2 HPG: „Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Lei-

den oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

Dabei wird grundsätzlich nicht zwischen körperlichen und seelischen Leiden oder Krankheiten unterschieden – was eigentlich auch der ganzheitlichen Auffassung von „Organismus“ und „Gesundheit“ in der Kinesiologie entspricht. (OVG NW, Urteil vom 8. Dezember 1997, MedR 1998, 572). Der Begriff der Heilkundeausübung wird sehr weit ausgelegt. Maßgebliches Kriterium ist zunächst, ob für die vorgenommene Tätigkeit regelmäßig heilkundliche Kenntnisse erforderlich sind, oder ob durch die Tätigkeit Gesundheitsgefahren entstehen können (BGH, NJW 1987, 2929; BVerwG, NJW 1986, 1187). Heilkundeausübung in diesem Sinne sind aber auch solche Tätigkeiten, die für sich genommen keine medizinischen Fachkenntnisse voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, indem etwa die ordnungsgemäße Untersuchung durch einen Arzt verzögert wird oder unterbleibt, weil der Behandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist (Dünisch / Bachmann, Kommentar zum HPG, § 1, Rdnr. 6.3.6).

Dementsprechend können die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht durchaus im Einzelfall prüfen, ob es sich bei der Tätigkeit eines professionellen Kinesiologen um Ausübung der Heilkunde handelt. Hat er eine staatliche Zulassung als Arzt oder Psychotherapeut bzw. Heilpraktiker oder Psychotherapeutischer Heilpraktiker und nutzt den kinesiologischen Muskeltest und kinesiologische Behandlungstechniken zur Optimierung seiner Diagnose und Therapie, wird es hier kein Problem geben. Gehört der Kinesiologe jedoch keiner dieser Berufsgruppen an und verfügt er in keiner Form über eine Heilkundezulassung, darf er kinesiologische Tests und Balancen eben nur im nicht-heilkundlichen Be-

reich, also z. B. im Rahmen von Lern- und Lebensberatung, Ernährungs- und Gesundheitsberatung, Wellness, Fitness und Coaching anwenden. Er darf gerade keine medizinischen Diagnosen stellen, medizinische Behandlungen durchführen oder bei seinen Klienten den Eindruck erwecken, seine kinesiologische Begleitung und Unterstützung könnten eine ärztliche Untersuchung und Behandlung ersetzen!

### Im Rahmen der Lebensberatung: Praktische Kinesiologie

Genau hier gab es in der Vergangenheit immer wieder einmal unterschiedliche Auffassungen und rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Behörden und einzelnen Anwendern. Sie wurden m. E. provoziert durch Missverständnisse und Fehlinterpretationen auf beiden Seiten:

Auf Seiten der beratenden Kinesiologen gab es hier und da eine gewisse Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften gekoppelt mit einer Überschätzung der eigenen methodischen Möglichkeiten, die sich manchmal auch in allzu vollmundigen Werbeaussagen für ihre Arbeit widerspiegelte. Genau solche Ankündigungen und Versprechen riefen dann wiederum die Gesundheitsämter auf den Plan, die nun genauer wissen wollten, was denn in der jeweiligen kinesiologischen Praxis gemacht würde und ob dabei die Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes – und natürlich ebenso die Bestimmungen des Heilmittelwerbegesetzes – eingehalten würden. Dabei gingen einzelne Ämter in ihren Abmahnungen der Kollegen insofern zu weit, als sie unterstellten, die Anwendung der Kinesiologie sei in jedem Fall Ausübung von Heilkunde, weil das kinesiologische Instrumentarium aus der Medizin stamme und der Muskeltest quasi immer medizinisch-diagnostischen Zwecken diene.

Hier wurde jedoch die Entwicklung übersehen, die die Kinesiologie insgesamt (in Deutschland und weltweit) gemacht hat. Es ist zwar richtig, dass die ersten Kinesiologen in Amerika Chirotherapeuten waren und dass es Lehrbücher zur klinischen Kinesiologie gibt. In diesem Rahmen kann der zur Heilkunde zugelassene Therapeut durchaus - stets mit Einverständnis des Patienten und ergänzend zu anderen diagnostischen Schritten -

sehr präzise herausfinden, was zur Behandlung eines bestimmten Symptoms oder zum Erreichen eines bestimmten therapeutischen Ziels am Besten zu tun ist. So kann z. B. ein Zahnmediziner bei seinen Patienten Material-unverträglichkeiten testen, Herde aufspüren und die Kiefermuskeln entspannen.

In einem anderen beruflichen Kontext kann jedoch das gleiche Instrument des Muskeltests für ganz andere Zwecke außerhalb der Heilkunde eingesetzt werden. Er dient hier als Kommunikationsbrücke zum Unbewussten und Körper des Klienten, wobei dessen Muskelreaktion („angeschaltet“ oder „abgeschaltet“) präzise Rückschlüsse zulässt auf die Wirkung spezifischer Einflussfaktoren, mit denen die getestete Person konfrontiert wurde – ob es nun bestimmte Farben, Formen, Gedanken, Bilder, Erinnerungen, Gefühle, Empfindungen, Worte, Töne und Sätze sind oder bestimmte Substanzen wie Lebensmittel, Kleidungsstücke, Chemikalien, Aromastoffe usw. Immer geht es ganz allgemein darum, das „Lebensförderliche“ vom „Lebensfeindlichen“ zu unterscheiden, das vitaminreiche Obst und Gemüse vom überdüngten und „gespritzten“, die wohlthuende Musik von der unbewusst nervenden usw. Und wenn hier „Diagnosen“ gestellt werden, dann geht es eben nicht um die „Feststellung von Krankheiten“, sondern um das Identifizieren emotionaler Zustände (z. B. über das so genannte „Verhaltensbarometer“ in der psychologischen Beratung), von Lernblockaden oder Lernschwächen (in der schulischen und außerschulischen Lernförderung) oder bestimmter Beziehungsmuster (in der systemischen Familien- oder Organisationsberatung). So wie die Anwendung psychologischen Wissens nicht automatisch schon Psychotherapie ist, sondern nur wenn sie bezogen auf eine Psychopathologie erfolgt, so ist auch die Nutzung des Instrumentes „Muskeltest“ in einer klar definierten Beratungssituation nicht automatisch Diagnose oder Therapie als „Ausübung von Heilkunde“. (vgl. dazu auch : Gerhard Tiemeyer: Gesundheitspraxis und Psychotherapie. In: Resonanzen, Heft 5/2000, S.23, Verbandszeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Alternative Medizin e. V.)

Die verschiedenen kinesiologischen Schulen haben seit Jahrzehnten breite Anwendungsfelder erschlossen, die ganz klar im nicht-medizinischen Bereich liegen – man denke nur an die etablierten Richtungen der pädagogischen Kinesiologie (Brain Gym / Edu-Kinestetik), der psychologischen Kinesiologie (Three-In-One-Concepts), der gesundheitsfördernden Kinesiologie (Health-Kinesiologie) und viele andere mehr.

---

### Die Methoden der Kinesiologie sind also längst nicht mehr auf das Gebiet der Heilkunde beschränkt.

---

Vielmehr bedienen sich inzwischen die unterschiedlichsten Berufsgruppen dieser Werk-

zeuge wie z. B. Architekten und Dekorateure, Musiker, Künstler und Sportler, Manager, Lehrer und Trainer. Gerade hier zeigt sich, dass die Angewandte Kinesiologie nicht nur bei Problemen hilft, sondern auch bei der Entfaltung der Persönlichkeit, beim Erschließen von Ressourcen, beim Vervollkommen vorhandener Fähigkeiten, bei der Veränderung einengender Überzeugungen und Lebensmuster und beim Entdecken gesunder Lebensalternativen. Die Art der kinesiologischen Anwendung richtet sich im Wesentlichen nach dem beruflichen Hintergrund des Anwenders. Der „Beratende Kinesiologe“ arbeitet professionell im pädagogisch-psychologischen Bereich vorwiegend mit Themen wie: Lern- und Erfolgsberatung, Lebens- und Krisenberatung, Motivations- und Konzentrationstraining, Selbsterfahrung und Selbsthilfe, Beziehungs- und Stressmanagement usw. Er sollte in seiner Selbstdarstellung auch den Anschein vermeiden, dass er einen medizinischen Heilberuf ausübe. Um die eigene Arbeit von der Heilkunde abzugrenzen, kann es nützlich sein, die Klienten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie vom beratenden Kinesiologen keine medizinische Diagnose und keine Heilbehandlung erwarten können, dass sie vielmehr bei Störungen mit Krankheitswert aufgefordert bleiben, sich in die Behandlung eines Arztes oder Heilpraktikers zu begeben. Dies kann man sich ohne weiteres auch in einem schriftlichen Beratungsvertrag bestätigen lassen, um die erfolgte Aufklärung in einem Streitfall auch nachweisen zu können. Wer als Kinesiologie-Anwender ohne Heilerlaubnis seine Dienstleistung klar als Beratung und Unterweisung definiert und ausweist – und zwar durchgängig den Behörden (Finanzamt, Gewerbeamt), der Öffentlichkeit (Werbung, Selbstdarstellung) und möglichen Interessenten und Klienten gegenüber – und wer sich selbst als Berater und Begleiter, als Vermittler und Förderer – und nicht heimlich doch als „Therapeut“ oder „Heiler“ versteht und wer bei seinen Klienten nicht den Eindruck erweckt, es ginge letzten Endes doch um „Heilung“ oder „Alternativmedizin“, der ist rechtlich auf der sicheren Seite.

## Fazit

Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion in den Berufsverbänden und auch mit den zuständigen Gesundheitsbehörden gilt, dass es mindestens zwei Anwendungsbereiche der Kinesiologie gibt – nämlich die

- Kinesiologie als Heilbehandlung (Klinische Kinesiologie) und die
- Kinesiologie als Lebensberatung (Praktische Kinesiologie).

Nur Heilpraktiker und Ärzte sind legitimiert, die Kinesiologie als Heilbehandlung von körperlichen und / oder seelischen Krankheiten anzuwenden. Allen anderen ist dies gesetzlich untersagt. Mit der er-

laubnisfreien Kinesiologie können sie jedoch beratend, begleitend und unterstützend - außerhalb der Heilbehandlung – tätig werden.

Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich eine solide kinesiologische Ausbildung für diesen Bereich, die am besten auch durch qualifizierende Zwischen- und Abschlussprüfungen nachgewiesen wird. Der Europäische Verband für Kinesiologie e.V. (EVfK) hat in einem dreijährigen Prozess die Richtlinien für eine solche Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und in Abstimmung mit den europäischen Kinesiologieverbänden erarbeitet. Die Mitglieder des EVfK haben jede Stufe der dreijährigen Ausbildung durch Abstimmung gebilligt und somit diesen Richtlinien Gültigkeit verliehen.

### Auf dieser Basis ist der Weg frei für die praktische Anwendung vor allem in folgenden Zielrichtungen und Bereichen:

- Lernberatung und Lernförderung,
- Schulung der Eigenverantwortlichkeit,
- Stressbewältigung und Entspannung,
- Motivationsklärung und Leistungsoptimierung,
- Entfaltung von Kreativität und Selbstausdruck,
- Selbsterfahrung und Persönlichkeitsbildung,
- Sensibilisierung für Körperwahrnehmung und innere Achtsamkeit,
- Eigenbalance und emotionale Ausgeglichenheit,
- Konfliktbewältigung und Selbstmanagement,
- Gesundheitstraining und Gesundheitsbildung,
- Gesunde Ernährung und gesunde Lebensführung,
- Fitness, Wellness,
- Lebensglück

Kinesiologie-Anwender, die keine Heilerlaubnis besitzen und die erlaubnisfreie Kinesiologie professionell nutzen (z. B. im Rahmen einer psychologischen Beratung), sollten darauf achten und auch ihre Klienten ausdrücklich darüber aufklären, dass sie nur außerhalb der Heilkunde arbeiten. Weiterhin sollten sie in der Beschreibung ihrer Methoden sorgfältig vermeiden, den Eindruck zu erwecken, es ginge bei ihren Balancen um die Diagnose und Heilung von Krankheiten. Wenn sie sich daran halten, können sie ihre Tätigkeit als beratende Kinesiologen ungehindert ausüben!

#### Kontakt zum Autor:

Schlopweg 14,  
D-38259 Salzgitter  
Kinesiologiesz@aol.com,  
www.kinesiologie-sz.de